

**VERTRAG
ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE HERBERHAUSEN, LANDKREIS
GÖTTINGEN, IN DIE STADT GÖTTINGEN**

Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Herberhausen wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den Fall der Eingliederung der Gemeinde Herberhausen in die Stadt Göttingen folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Eingliederung**

(1) Die Stadt Göttingen beabsichtigt, in der Gemeinde Herberhausen ein neues Wohngebiet mit dem Charakter einer Gartenvorstadt zu erschließen.

(2) Die Gemeinde Herberhausen wird deshalb als Ortsteil 'Göttingen-Herberhausen' in die Stadt Göttingen eingegliedert.

(3) Für das Wohngebiet werden zuerst grundsätzlich die Flächen in Anspruch genommen, die innerhalb des Gebietes nordwestlich der Ortslage liegen; dieses Gebiet wird im Süden vom Herberhäuser Stieg und im Osten von einer von der Weinbergsquelle in nordwestlicher Richtung entlang des Drakenbergsteilhanges verlaufenden Linie begrenzt.

Sollte im Verlaufe der späteren Entwicklung auch im Gebiet ostwärts der Dorflage in größerem Umfange gebaut werden, wird das Baugebiet so erschlossen werden, daß der alte Ortsteil vom Durchgangsverkehr nicht berührt wird.

(4) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf den Ortscharakter von Herberhausen Rücksicht zu nehmen.

**§ 2
Gesamtrechtsnachfolge**

Mit der Eingliederung tritt die Stadt Göttingen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Herberhausen ein.

**§ 3
Ortsrecht**

(1) In dem Ortsteil Göttingen-Herberhausen treten die Verordnungen der Ordnungsbehörden der Stadt Göttingen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft. Das übrige Ortsrecht der Stadt (Satzungen, Ordnungen, Ratsbeschlüsse) tritt erst mit dem Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Eingliederung in Kraft. Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Herberhausen tritt zu den gleichen Zeitpunkten außer Kraft.

Soweit die Verordnungen der Ordnungsbehörden der Stadt Göttingen dem dörflichen Charakter des Ortsteils Herberhausen nicht gerecht werden, werden durch Neufassungen bzw. Ergänzungen die ländlichen Bedürfnisse des Ortsteils Herberhausen berücksichtigt.

(2) Hinsichtlich der Straßenreinigung und Müllabfuhr verbleibt es bis zu einem abweichenden Ratsbeschluß bei dem bisher in der Gemeinde Herberhausen bestehenden Recht.

(3) Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Herberhausen als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Göttingen.

§ 4 Steuern

Hinsichtlich der Gemeindesteuern gilt für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Herberhausen vom Inkrafttreten des Ortsrechts der Stadt Göttingen an für die Dauer von fünfzehn Jahren nachstehende Übergangsregelung:

Für die Realsteuern wird die Stadt Göttingen in der jährlichen Haushaltssatzung höchstens folgende Hebesätze festsetzen:

Grundsteuer A:	180 %
Grundsteuer B:	270 %

Grundsteuer für unbebaute und baureife Grundstücke:	270 %
---	-------

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital:	300 %
--	-------

Die Höhe der Hundesteuer bestimmt sich nach der bisherigen Regelung.
Die Stadt Göttingen wird keine Getränkesteuer erheben.

§ 5 Ortsausschuß

(1) Zur Mitwirkung in Angelegenheiten, die überwiegend den Ortsteil Göttingen-Herberhausen betreffen, wird die Stadt Göttingen einen Ortsausschuß einrichten und ihre Hauptsatzung entsprechend den nachfolgenden Vereinbarungen ergänzen.

(2) Der Ausschuß wird von den Bürgern des Ortsteils zugleich mit dem Rat der Gemeinde für die Wahlperiode des Rats nach den Vorschriften des Gemeindewahlrechts gewählt. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach § 35 NGO. Der Ortsausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Oberbürgermeister und der Oberstadtdirektor haben im Ortsausschuß beratende Stimme.

(3) Vom Zeitpunkt der Eingliederung an besteht der derzeitige Gemeinderat als Ortsausschuß bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter.

§ 6 Aufgaben des Ortsausschusses

(1) Die Stadt wird den Ortsausschuß zu allen den Ortsbezirk betreffenden wichtigen Angelegenheiten hören.

(2) Der Ortsausschuß hat insbesondere beratend mitzuwirken

a) bei der Durchführung der von der Stadt Göttingen übernommenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag;

b) bei der personellen Besetzung der Verwaltungsstelle (§ 7);

c) bei der Ortsplanung;

d) bei der Regelung der Müllabfuhr und Straßenreinigung (§ 3 Abs. 2).

Soweit die Ratsbeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, ist eine etwa von ihnen abweichende Auffassung des Ortsausschusses der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Für besondere örtliche Aufgaben wird im Haushaltsplan der Stadt Göttingen ein Betrag in Höhe von 3,-- DM je Einwohner des Ortsteils Herberhausen in Ansatz gebracht, über den der Ortsausschuß selbständig verfügt.

§ 7 Verwaltungsstelle

(1) Die Stadt übernimmt mit dem Tage der Eingliederung die Verwaltung der jetzigen Gemeinde Herberhausen.

(2) Sie richtet für den Ortsbezirk Göttingen-Herberhausen eine Verwaltungsstelle ein. Auf diese werden von der Stadtverwaltung alle Aufgaben der zentralen Ämter übertragen, die zweckmäßigerweise und ohne Gefährdung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung abgegeben werden können.

§ 8 Gemeindebedienstete

Die Bediensteten der Gemeinde Herberhausen werden unter denselben Bedingungen wie bisher in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen. Sie sollen weiter in dem Ortsteil Herberhausen beschäftigt werden; eine Verwendung außerhalb des Ortsteils kann nur nach Anhörung des Ortsausschusses erfolgen.

§ 9 Volksschule

(1) Die Stadt Göttingen wird eine neue Volksschule mit Turnhalle und Sportplatz errichten in der Größe, die zur Durchführung eines einschichtigen Unterrichts bei normaler Klassenfrequenz erforderlich ist. Sie wird mit dem Bau spätestens innerhalb dreier Jahre nach der Eingliederung beginnen. Turnhalle und Sportplatz werden innerhalb von 5 Jahren fertiggestellt.

(2) Die Schule soll nicht mehr als 1 km vom jetzigen Ortskern Herberhausen entfernt liegen.

§ 10 Gemeindewege

(1) Die Stadt Göttingen wird die Gemeindewege entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und im Rahmen der verfügbaren Mittel ausbauen und unterhalten.

(2) Im übrigen verpflichtet sich die Stadt Göttingen, den die beiden Ortsteile Göttingen und Herberhausen verbindenden Fußweg über den Hainberg (Herberhäuser Stieg) binnen eines Jahres nach der Eingliederung neu herzurichten und mit einer wasserfesten Decke zu versehen.

§ 11**Wasserversorgung, Kanalisation**

(1) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, den Ortsteil nach der Eingliederung an ihre Wasserversorgung anzuschließen, und zwar das Gebiet der Knochenmühle und die im Luttertal stehenden Häuser ein Jahr nach der Eingliederung, den übrigen Ortsteil zwei Jahre nach der Eingliederung. Die Wasserlieferung erfolgt zu den für das übrige Stadtgebiet geltenden Bedingungen.

(2) Die Stadt Göttingen wird eine Vollkanalisation für den bisherigen geschlossenen Wohnbezirk binnen 3 Jahren nach der Eingliederung durchführen.

§ 12**Gasversorgung**

Die Stadt Göttingen wird den Ortsteil an die Göttinger Gasversorgung anschließen, wenn eine Wirtschaftlichkeit des Gasabsatzes zu erwarten ist. In diesem Falle erfolgt die Gasversorgung zu den für das übrige Stadtgebiet geltenden Bedingungen.

§ 13**Verkehrsbedienung**

Die Stadt wird dafür sorgen, daß sofort nach der Eingliederung eine regelmäßige, den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verkehrsbedienung zwischen dem Ortsteil und dem jetzigen Stadtgebiet durch den städtischen Kraftwagenbetrieb erfolgt.

§ 14**Hausschlachtungen**

Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Haushaltungen der Gemeinde bleiben vom Schlachthofzwang befreit, es sei denn, daß für die Mehrzahl der Gemeinden des Zweckverbandes Stadt und Landkreis Göttingen eine andere Regelung geschaffen wird.

§ 15**Feuerschutz**

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bleibt bestehen und übernimmt den Feuerschutz des Ortsteils zusammen mit der städtischen Berufsfeuerwehr. Hinsichtlich ihrer Einrichtungen wird die Stadt alle Maßnahmen treffen, die im Interesse einer wirksamen Brandbekämpfung erforderlich erscheinen.

§ 16**Friedhof**

Die Stadt Göttingen unterhält den Friedhof des Ortsteils Herberhausen in der bisherigen Form.

§ 17**Zweigstelle der Stadtbücherei**

Die Stadt wird in dem Ortsteil bei entsprechendem Bedürfnis eine Zweigstelle der Stadtbücherei einrichten.

§ 18 Kfz.-Kennzeichen

Die in der Gemeinde zur Zeit der Eingliederung zugelassenen Kraftfahrzeuge behalten die ihnen zugeteilten polizeilichen Kennzeichen.

§ 19 Übergangsvorschrift

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zum Zeitpunkt der Eingliederung keine wichtigen Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Göttingen zu treffen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Sachgebiete.

§ 20 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet der Regierungspräsident in Hildesheim.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Als Zeitpunkt der Eingliederung wird der 1. 1. 1963 vereinbart.

(2) Die Stadt Göttingen und die Gemeinde Herberhausen verpflichten sich, die erforderlichen Anträge gemeinsam zu stellen.

Göttingen, den 11. Mai 1962

STADT GÖTTINGEN

Herberhausen, den 11. Mai 1962

GEMEINDE HERBERHAUSEN